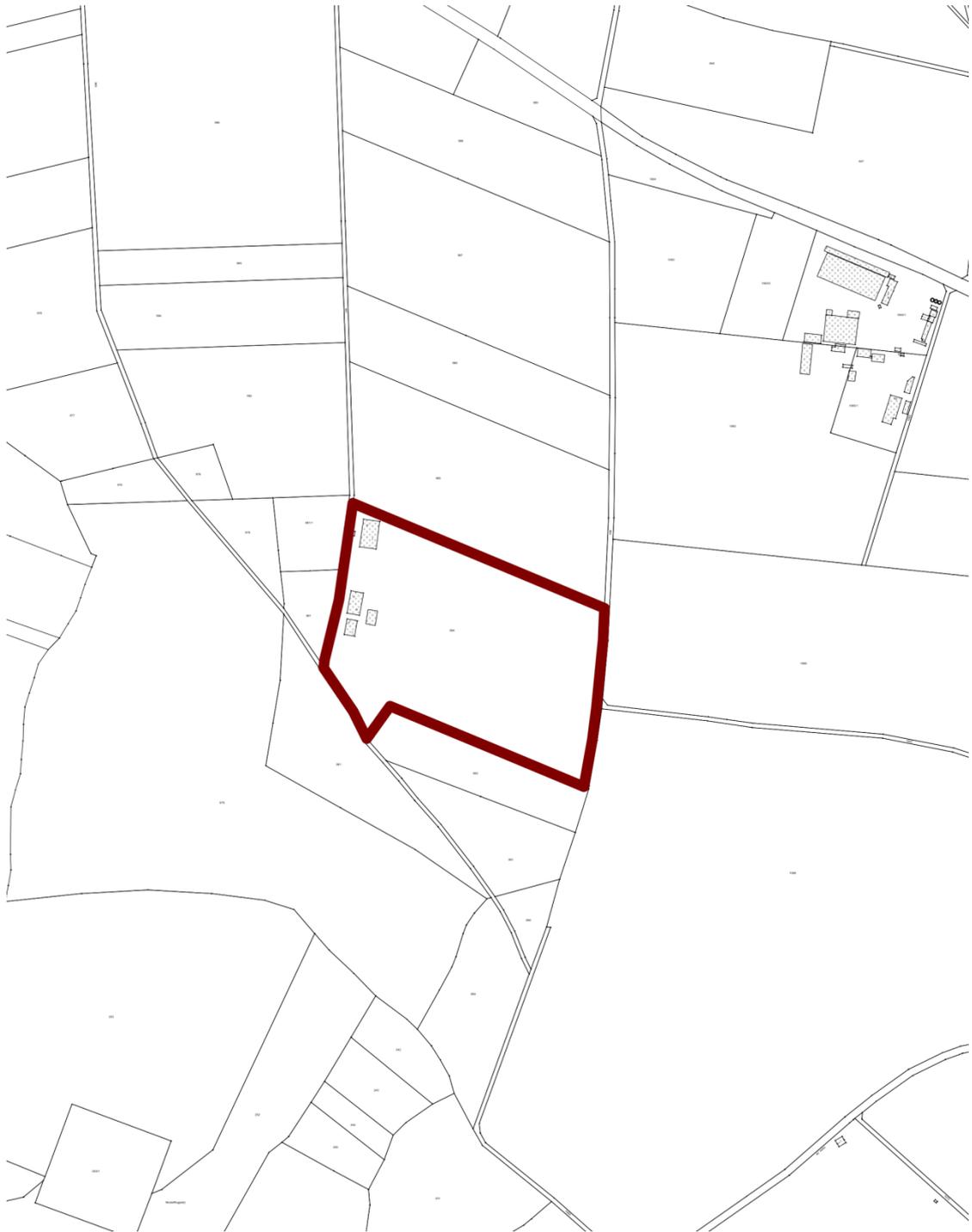


Gemeinde	Weßling Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	„Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen Grundstück Fl. Nr. 984, 1. Änderung
Grünordnung	Dr. H. M. Schober Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH Kammerhof 6, 85354 Freising
Planfertiger	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Aktenzeichen	WSL 2-94 Bearbeiter: Neudecker
Plandatum	10.09.2019

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund §§2, 3, 4, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.



Lageplan M 1:5.000. Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 06/2018.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Kiesabbau mit Bauschutt-Recycling und Rekultivierung“ im Bereich Hoflaich, Oberpfaffenhofen, für das Grundstück Fl. Nr. 984 Gmkg. Oberpfaffenhofen in der Fassung vom 05.12.2006 wird wie folgt geändert:

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die Festsetzung 2.2 wird wie folgt geändert:

- 2.2 Der Kiesabbaubetrieb mit der Recyclinganlage sowie die Lagerung von Bauschutt und zerkleinertem Material sind gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zeitlich befristet bis zum **31.12.2038**.

Nach Beendigung aller Abbau-, Bauschutt-Recycling- und Rekultivierungsmaßnahmen sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke (einschließlich der Fundamente) zu entfernen.

Die Festsetzung 3.1 wird wie folgt geändert:

- 3.1 GR 1100 maximale Grundfläche der betriebsbedingten baulichen Anlagen, 1.100 qm
- WH 6,5m maximale Wandhöhe

Die Hinweise werden wie folgt ersetzt:

B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2 984 Flurstücksnummer, z. B. 984
- 3  bestehende Bebauung
- 4  Trafostation
- 5 Kiesabbau, Wiederverfüllung und Rekultivierung sowie Betrieb der Brecher- und Klassieranlage sind nach den Genehmigungsbescheiden des Landratsamts Starnberg vom 16.01.2003 sowie 27.03.2003 und vom 26.02.2007, Az: 50-AG-2002-2-17, vorzunehmen.

- 6 Die in dem Schreiben des Wasserwirtschaftsamts München vom 28.06.2002 zu Kiesabbau und Bauschutt-Recycling auf Fl.Nr. 984, Gmkg. Oberpfaffenhofen enthaltenden Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.
- 7 Auflagen zur Luftreinhaltung sowie zum Lärmschutz wurden, soweit erforderlich, im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Brecheranlage sowie des Lagers entsprechend erfolgen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.12.2006.

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 06/2018. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger München, den

.....
PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Gemeinde Weßling, den

.....
Erster Bürgermeister Michael Muther

Verfahrensvermerke

1. Der Grundstücks- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom(gebilligt mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom) hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom(gebilligt mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom) wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
6. Die Gemeinde Weßling hat mit Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Weßling, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Michael Muther

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Weßling, den

(Siegel)

.....
Erster Bürgermeister Michael Muther